

Leitfaden zum Umgang mit den Hilfsmitteln in der EZT-Auskunftsanwendung für den Bereich Außenwirtschaftsrecht (Ausfuhr)

Stand: 15.01.2024

1. Einleitung

Die EZT-Auskunftsanwendung (nachfolgend: EZT-Online) bietet für Zolldienststellen und Wirtschaftsbeteiligte mehrere Hilfsmittel, anhand derer geprüft werden kann, ob bei der Warenausfuhr Ausfuhrbeschränkungen oder -verbote aufgrund außenwirtschaftsrechtlicher Vorschriften in Betracht kommen.

Dieser Leitfaden gibt eine Übersicht über die im EZT-Online vorhandenen Hilfsmittel für den Bereich des Außenwirtschaftsrechts (AWR) und bietet zugleich eine Anleitung im Umgang mit diesen Hilfsmitteln.

Hinweis:

Die nachfolgend aufgeführten Hilfsmittel stellen lediglich unverbindliche Hinweise dar. Maßgeblich für das Vorliegen einer Ausfuhrbeschränkung oder eines Ausfuhrverbotes sind die einschlägigen rechtlichen Grundlagen.

Vom EZT-Online bestehen zwei verschiedene Versionen. Dabei handelt es sich zum einen um eine allgemein zugängliche Version des EZT-Online, die auch von Wirtschaftsbeteiligten genutzt werden kann und zum anderen um eine verwaltungsinterne Version, auf die lediglich Zolldienststellen Zugriff haben.

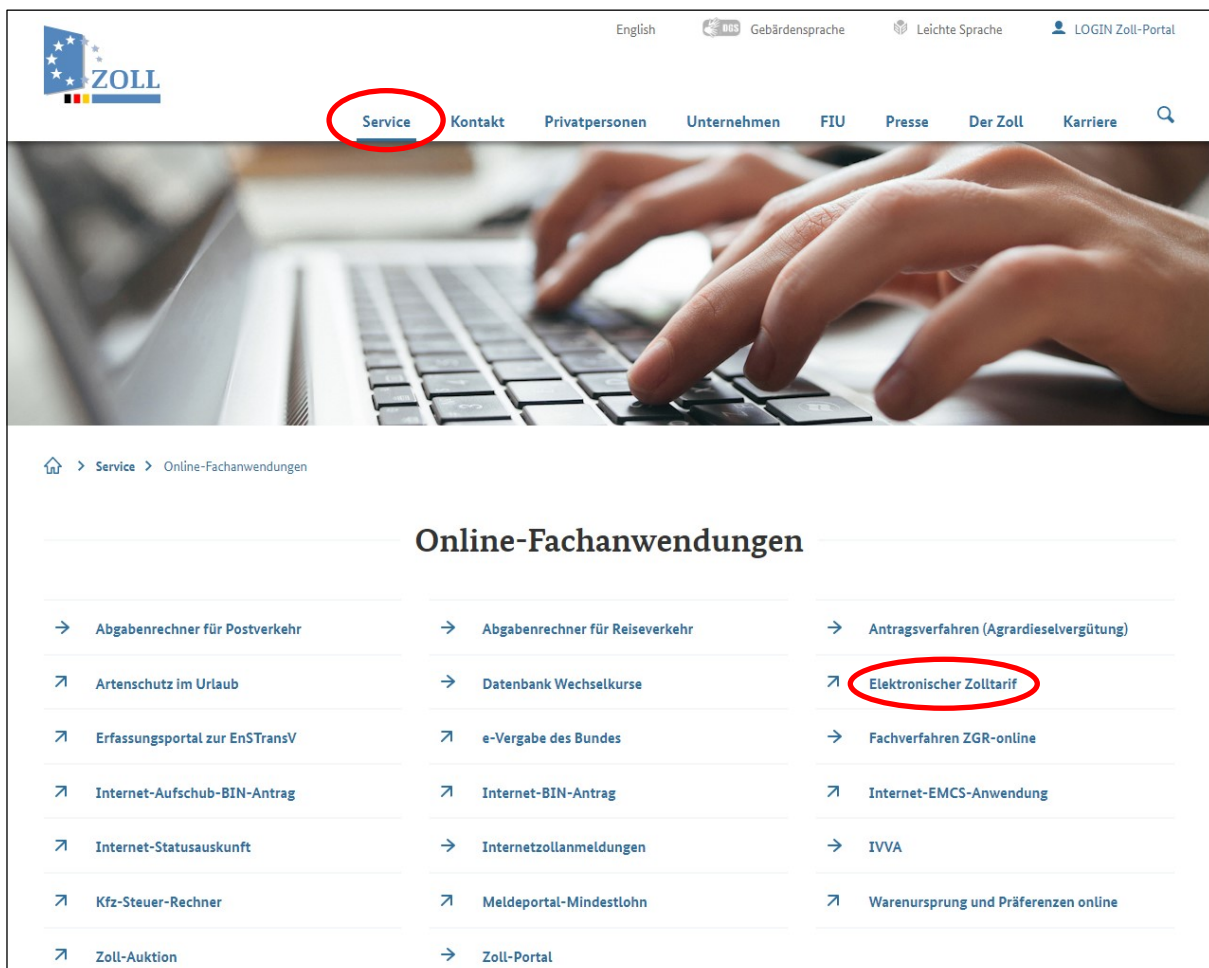
Prinzipiell verfügen beide Versionen des EZT-Online über Hilfsmittel für den Bereich des Außenwirtschaftsrechts. Die verwaltungsinterne Version des EZT-Online bietet im Vergleich zur allgemein zugänglichen Version jedoch zusätzliche Informationen und Recherchemöglichkeiten im Hinblick auf außenwirtschaftsrechtliche Beschränkungen.

2. Aufruf des EZT-Online

Es gibt mehrere Möglichkeiten, die verschiedenen Versionen des EZT-Online aufzurufen. Nachfolgend wird jeweils eine Möglichkeit zum Aufruf des allgemein zugänglichen sowie des verwaltungsinternen EZT-Online dargestellt.

Die Startseite der allgemein zugänglichen Version des EZT-Online, auf die Zolldienststellen und Wirtschaftsbeteiligte gleichermaßen zugreifen können, lässt sich im Internet über die Website der deutschen Zollverwaltung (<https://www.zoll.de>) aufrufen, indem man auf die mittig oben platzierte Kategorie „Service“ klickt und bei den im Anschluss angezeigten „Online-Fachanwendungen“ der Verlinkung „Elektronischer Zollltarif“ folgt.

Abbildung 1: Ansicht Kategorie „Service“ auf zoll.de
(https://www.zoll.de/DE/Service/Online-Fachanwendungen/online-fachanwendungen_node.html)



Die Startseite der verwaltungsinternen Version des EZT-Online lässt sich z.B. über das Mitarbeiterportal Zoll im Bereich Anwendungen aufrufen.

Abbildung 2: Startseite EZT-Online



1. Auswahlmöglichkeit „Einfuhr“ oder „Ausfuhr“

Das Anklicken des Auswahlfeldes „zur Ausfuhr“ führt in den Bereich „EZT-Online Ausfuhr“ (siehe 3.).

3. Hilfsmittel im Bereich „EZT-Online Ausfuhr“

Im Bereich EZT-Online Ausfuhr lassen sich für einen vorher festgelegten Stichtag auf die jeweilige Warennummer bezogene Hinweise anzeigen. Diese Art der Recherche bietet darüber hinaus die Möglichkeit, sich Hinweise länderbezogen gefiltert anzeigen zu lassen. Wird bei der Suche kein geografisches Gebiet eingegeben, werden Hinweise für alle Länder angezeigt.

Abbildung 3: Ansicht EZT-Online Ausfuhr

EZT-Online Ausfuhr

ZOLL

Suchkriterien

Suchkriterien Einreihung Recherche Texte Hilfe

[zurück](#)

1. **maßgeb. Zeitpunkt:** **Wechsel in Warennomenklatur**

2. **Warennummer:** **Ordner** **nicht abschnittbezogen**

Führungsstriche **abschnittbezogen**

3. **Geografisches Gebiet:**

Zusätzliche Einschränkung bezügl. Suchergebnis:

Zusatzcode:

AE-Code:

[zurück](#)

[Barrierefreiheit](#) [Impressum / Haftungsausschluss](#)

1. Eingabe des Stichtags
2. Eingabe der Warennummer (ausfuhrseitig maximal bis zur achtstelligen UPos (KN) im Format XXXXXXXX)
3. Eingabe des ISO-Alpha 2 Codes (z.B. IR für Iran)

Nach der Eingabe entsprechender Suchkriterien und dem Starten der Suche über die entsprechende Schaltfläche wird eine Übersicht über das Recherche-Ergebnis ausgegeben.

Abbildung 4: Beispiel für Recherche-Ergebnis (Suche anhand von Warennummer und ISO-Alpha 2 Code)



EZT-Online Ausfuhr

Maßnahmen und Hinweise

[Suchkriterien](#) [Einreihung](#) [Recherche](#) [Texte](#) [Hilfe](#)

[zurück](#)

eingegabene Suchkriterien:

maßgeb. Zeitpunkt:

Warennummer: (Endlinie)

Geografisches Gebiet: - Nordkorea (Demokratische Volksrepublik Korea)

Warenbeschreibung: speicherprogrammierbare Steuerungen

[Pfad einblenden](#) [Warennomenklatur-Fußnoten](#) [Übersicht \(Maßnahmen\)](#) [Übersicht \(Hinweise\)](#)

Ausfuhrmaßnahmen

Historie	ZC/AE	Gebietscode	MN-Schl.	Maßnahmeart	Maßnahmen	Beginn	Ende	Weitere Informationen
Historie	-	KP	278	Ausfuhrverbot	-	28.02.2018	-	Rechtsvorschrift Fußnoten
Historie	-	KP	467	Beschränkung bei der Ausfuhr	Weitere Informationen siehe Bedingungen	20.09.2017	-	Bedingungen Rechtsvorschrift Fußnoten
Historie	-	KP	476	Beschränkung bei der Ausfuhr	Weitere Informationen siehe Bedingungen	01.07.2019	-	Bedingungen Rechtsvorschrift Fußnoten
Historie	-	1008	478	Ausfuhrgenehmigung (DUAL USE)	Weitere Informationen siehe Bedingungen	12.01.2023	-	Bedingungen Rechtsvorschrift Fußnoten
Historie	-	KP	717	Ausfuhrkontrolle für Waren und Technologien, die Einschränkungen unterliegen	Weitere Informationen siehe Bedingungen	01.09.2017	-	Bedingungen Rechtsvorschrift Fußnoten

Abbildung 4 (Fortsetzung)

Ausfuhrhinweise

Kurzbez.	Schl.	Gebietscode	Langbezeichnung	Fußnoten
ZUB	BAFA	-	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA); Frankfurter Str. 29-35, 65760 Eschborn; Postfach 5160, 65726 Eschborn; Telefon: 06196/908-0; Telefax: 06196/908-800; E-Mail: poststelle@bafa.bund.de	-
GPF	_	-	Genehmigungspflicht siehe Fußnoten bei der Ausfuhr	Fußnoten
GPF	_	KP	Genehmigungspflicht siehe Fußnoten bei der Ausfuhr	Fußnoten
KAT	001	-	Ausfuhrbeschränkung/ -verbot	-

[Rechtsnormen](#)

[Seitenanfang](#)

1. eingegabene Suchkriterien
2. einschlägige Datensätze (Ausfuhrmaßnahmen)
3. einschlägige Datensätze (Ausfuhrhinweise)

Die dargestellten Hinweise gliedern sich in „Ausfuhrmaßnahmen“ (siehe 3.1) sowie „Ausfuhrhinweise“ (siehe 3.2) und sind nicht auf den Bereich des Außenwirtschaftsrechts beschränkt. So werden auch - falls zutreffend - Hinweise aus anderen Rechtsbereichen wie z.B. dem Marktordnungsrecht oder aus dem Bereich Verbote und Beschränkungen angezeigt.

Dieser Leitfaden befasst sich ausschließlich mit den Hinweisen, die das Außenwirtschaftsrecht betreffen.

Hinweis:

Nicht jede Warennummer verfügt über AWR-relevante Ausfuhrhinweise oder Ausfuhrmaßnahmen.

3.1 Ausfuhrmaßnahmen

Abbildung 5: Übersicht Ausfuhrmaßnahmen

Ausfuhrmaßnahmen								
Historie	ZC/AE	Gebietscode	MN-Schl.	Maßnahmeart	Maßnahmen	Beginn	Ende	Weitere Informationen
Historie	-	KP	278	Ausfuhrverbot	-	28.02.2018	-	Rechtsvorschrift Fußnoten

Ausfuhrmaßnahmen stellen unverbindliche Hinweise dar, die von Seiten der Europäischen Kommission in die dem EZT-Online zugrundeliegende TARIC-Datenbank (TARIC = Tarif Intégré des Communautés Européennes; Integrierter Tarif der Europäischen Union) eingestellt werden. Die Darstellung im EZT-Online ist entsprechend der Abbildung 5 immer in Tabellenform aufgebaut, wobei die Spalte „ZC/AE“ nicht für den Bereich AWR verwendet wird:

Über „Historie“ lässt sich die Änderungshistorie des jeweiligen Datensatzes anzeigen.

Der Gebietscode gibt an, für welches Land bzw. welche Länder der Hinweis gilt. In diesem Feld ist jeweils eine Verlinkung hinterlegt, die nach Anklicken entweder eine Langfassung des jeweiligen ISO-Alpha 2 Codes anzeigt oder darstellt, welche Länder von einer bestimmten Codierung (z.B. 1008) erfasst werden.

Hinter dem dreistelligen „MN-Schl.“ (Maßnahmenschlüssel) verbirgt sich die Maßnahmenart, die in der darauffolgenden Spalte aufgeschlüsselt ist. Diese Maßnahmenart gibt im Bereich des Außenwirtschaftsrechts Aufschluss darüber, welche Art der Beschränkung (z.B. Vorliegen einer Ausfuhrgenehmigungspflicht) für die abgefragte Warennummer in Betracht kommt. Jeder Maßnahmenschlüssel ist genau einer Maßnahmenart zugeordnet.

Mit dem Beginn- und ggf. Enddatum lässt sich feststellen, für welchen Zeitraum der Hinweis gilt. Ist kein Ende eingetragen, gilt der Hinweis bis auf weiteres. Hinweise, die zum in der Recherche eingegebenen maßgebenden Zeitpunkt nicht gültig sind, werden in der Übersicht nicht angezeigt.

Die Spalte „weitere Informationen“ bietet im Bereich AWR zwei wesentliche Funktionen: Zum einen ist das dem Hinweis zugrundeliegende Amtsblatt der Europäischen Union inklusive der maßgeblichen Verordnung (z.B. eine Verordnung zur Änderung eines Embargos) unter „Rechtsvorschrift“ verlinkt.

Zum anderen sind eine oder mehrere TARIC-Fußnoten hinterlegt. Die jeweiligen TARIC-Fußnoten weisen darauf hin, aufgrund welcher konkreten Beschränkung die jeweilige Maßnahme (z.B. Ausfuhrverbot) einschlägig sein könnte. Folgt man der entsprechenden Verlinkung, werden die dem jeweiligen Datensatz zugeordneten TARIC-Fußnoten wie folgt angezeigt.

Abbildung 6: Übersicht Verlinkung „Fußnoten“ (Ausfuhrmaßnahmen)

eingeegebene Suchkriterien:

1. maßgeb. Zeitpunkt: 17.05.2021
Warennummer: 8537 1091
Warenbeschreibung: speicherprogrammierbare Steuerungen

Maßnahme

2.

ZC/AE	Gebietscode	MN-Schl.	Maßnahmeart	Maßnahmen	Beginn	Ende	Weitere Informationen
-	KP	278	Ausfuhrverbot	-	28.02.2018	-	Rechtsvorschrift Fußnoten

TARIC-Fußnoten

3.

Fußnotenart/-Nr.	Text der Fußnote
TM 888	Waren aus dem Anhang XII der Verordnung (EU) 2017/1509 (Industriemaschinen, Transportfahrzeuge sowie Eisen, Stahl und andere Metalle)

[Rechtsnormen](#)

[Seitenanfang](#)

1. eingeegebene Suchkriterien
2. Übersicht aufgerufener Datensatz (Ausfuhrmaßnahmen)
3. TARIC-Fußnote mit konkreter Angabe der in Betracht kommenden Beschränkung

TARIC-Fußnoten sind in der Übersicht immer zweigeteilt dargestellt in „Fußnotenart/-Nr.“ und „Text der Fußnote“, wobei für Recherchezwecke nur der hinterlegte Text relevant ist.

Die Texte dieser Fußnoten sind nicht einheitlich aufgebaut und weisen im Bereich des Außenwirtschaftsrechts in der Regel entweder auf einen AWR-relevanten Anhang allgemein oder auf eine bestimmte Nummer eines entsprechenden Anhangs hin (z.B. DU 078: „Waren der Nummer 1C229 der Liste der Güter mit doppeltem Verwendungszweck.“).

Hinweis:

Das Vorhandensein einer TARIC-Fußnote weist darauf hin, dass für die gesuchte Warennummer eine Ausfuhrbeschränkung einschlägig sein könnte und bietet einen Anknüpfungspunkt für eine tiefergehende, auf den jeweiligen Einzelfall bezogene Prüfung.

Es bedeutet aber nicht zwangsweise, dass für die jeweilige Ware eine Ausfuhrbeschränkung einschlägig ist, sondern lediglich, dass eine Ausfuhrbeschränkung in Betracht kommen könnte. Maßgeblich dafür, ob tatsächlich eine Ausfuhrbeschränkung Anwendung findet, sind die jeweils geltenden Rechtsvorschriften.

TARIC-Fußnoten erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Auch Waren, bei denen keine Ausfuhrmaßnahmen angezeigt werden, können ggf. einer Ausfuhrbeschränkung unterliegen!

3.2 Ausfuhrhinweise

Die im EZT-Online Ausfuhr ebenfalls aufgeführten „Ausfuhrhinweise“ bieten prinzipiell die gleiche Hilfestellung an wie die „Ausfuhrmaßnahmen“. Im Gegensatz zu den „Ausfuhrmaßnahmen“ werden Ausfuhrhinweise nicht von der Europäischen Kommission erstellt, sondern von nationaler Seite.

Nationale Ausfuhrhinweise werden im Bereich des Außenwirtschaftsrechts grundsätzlich dafür genutzt, um auf Ausfuhrbeschränkungen aufgrund nationaler Rechtsvorschriften hinzuweisen. Dies betrifft insbesondere Beschränkungen aufgrund der Außenwirtschaftsverordnung. Darüber hinaus wird in bestimmten Fällen auch ergänzend zu den Ausfuhrmaßnahmen auf ggf. einschlägige supranationale Beschränkungen hingewiesen.

Abbildung 7: Übersicht Ausfuhrhinweise

Ausfuhrhinweise				
Kurzbez.	Schl.	Gebietscode	Langbezeichnung	Fußnoten
ZUB	BAFA	-	Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA); Frankfurter Str. 29-35, 65760 Eschborn; Postfach 5160, 65726 Eschborn; Telefon: 06196/908-0; Telefax: 06196/908-800; E-Mail: poststelle@bafa.bund.de	-
GPF	-	-	Genehmigungspflicht siehe Fußnoten bei der Ausfuhr	Fußnoten
GPF	-	KP	Genehmigungspflicht siehe Fußnoten bei der Ausfuhr	Fußnoten
KAT	001	-	Ausfuhrbeschränkung/ -verbot	-

Die Darstellung der Ausfuhrhinweise erfolgt in tabellarischer Form und beinhaltet im Bereich des Außenwirtschaftsrechts im Wesentlichen drei verschiedene Arten von Hinweisen:

Die Hinweisart „GPF“ weist entsprechend der Langbezeichnung darauf hin, dass ggf. eine Genehmigungspflicht vorliegen könnte. Nähere Informationen bietet hier die Verlinkung in der letzten Spalte „Fußnoten“ (siehe Abbildung 8).

Die Hinweisart „ZUB“ (zuständige Behörde) gibt an, welche Behörde für Rückfragen hinsichtlich einer ggf. erforderlichen Ausfuhrgenehmigung zuständig ist.

Die Hinweisart „KAT“ ordnet die jeweilige Warennummer unter Verwendung des Schlüssels „001“ oder „002“ einer „Kategorie“ zu. Warennummern, die mit dem Schlüssel „002“ und einer entsprechenden Fußnote versehen sind, gelten dabei als besonders relevant. Das System der Kategorisierung wird übergreifend für mehrere Rechtsbereiche verwendet und momentan überarbeitet.

Durch einen Klick auf die Verlinkung in der Spalte „Fußnoten“ wird eine Übersicht über die dem jeweiligen Datensatz zugeordneten nationalen Fußnoten angezeigt.

Abbildung 8: Übersicht Verlinkung „Fußnoten“ (Ausfuhrhinweise)

1. eingegebene Suchkriterien:

maßgeb. Zeitpunkt: 17.05.2021
Warennummer: 8537 1091
Warenbeschreibung: speicherprogrammierbare Steuerungen

Ausfuhrhinweise

2.

Kurzbez.	Schl.	Langbezeichnung	Fußnoten
GPF	_	Genehmigungspflicht siehe Fußnoten bei der Ausfuhr	Fußnoten

Nationale Fußnoten

3.

Fußnotenart/-Nr.	Text der Fußnote
D04 224	Die Ausfuhr ist genehmigungspflichtig, wenn die Güter unter Teil I Abschnitt A Nr. 0005 der Ausfuhrliste fallen (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 AWW - VSF A 0151); Codierungen: 3LLB bzw. 3LLC bzw. 3LNA.
D04 378	Die Ausfuhr ist genehmigungspflichtig, wenn die Güter unter Teil I Abschnitt A Nr. 0017e der Ausfuhrliste fallen (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 AWW - VSF A 0151); Codierungen: 3LLB bzw. 3LLC bzw. 3LNA.

[Rechtsnormen](#)

[Seitenanfang](#)

[zurück](#)

[Barrierefreiheit](#)

[Impressum / Haftungsausschluss](#)

1. eingegebene Suchkriterien
2. Übersicht aufgerufener Datensatz (Ausfuhrhinweise)
3. nationale Fußnoten mit konkreter Angabe der in Betracht kommenden Beschränkung

Die jeweils angezeigten nationalen Fußnoten weisen darauf hin, aufgrund welcher konkreten Beschränkung der jeweilige Hinweis einschlägig sein könnte. Nationale Fußnoten sind in der Übersicht zweigeteilt dargestellt in „Fußnotenart/-Nr.“ und „Text der Fußnote“, wobei für Recherchezwecke nur der hinterlegte Text relevant ist.

Im Gegensatz zu den TARIC-Fußnoten sind nationale Fußnoten, die auf mögliche Ausfuhrbeschränkungen hinweisen, in der Regel gleich aufgebaut, indem sie zunächst auf eine konkrete Listenummer (z.B. der Ausfuhrliste) verweisen, von der die Ware ggf. erfasst wird, den maßgebenden Artikel oder Paragraphen benennen, aus dem sich die Beschränkung ergibt und auf relevante ATLAS-Codierungen hinweisen.

Hinweis:

Das Vorhandensein einer nationalen Fußnote weist darauf hin, dass für die gesuchte Warennummer eine Ausfuhrbeschränkung einschlägig sein könnte, und bietet einen Anknüpfungspunkt für eine tiefergehende, auf den jeweiligen Einzelfall bezogene Prüfung.

Es bedeutet aber nicht zwangsweise, dass für die jeweilige Ware eine Ausfuhrbeschränkung einschlägig ist, sondern lediglich, dass eine Ausfuhrbeschränkung in Betracht kommen könnte. Maßgeblich dafür, ob tatsächlich eine Ausfuhrbeschränkung Anwendung findet, sind die jeweils geltenden Rechtsvorschriften.

Nationale Fußnoten erheben nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Auch Waren, bei denen keine Ausfuhrhinweise bzw. nationale Fußnoten angezeigt werden, können ggf. einer Ausfuhrbeschränkung unterliegen!

4. Hilfsmittel im Bereich „EZT-Online Texte“

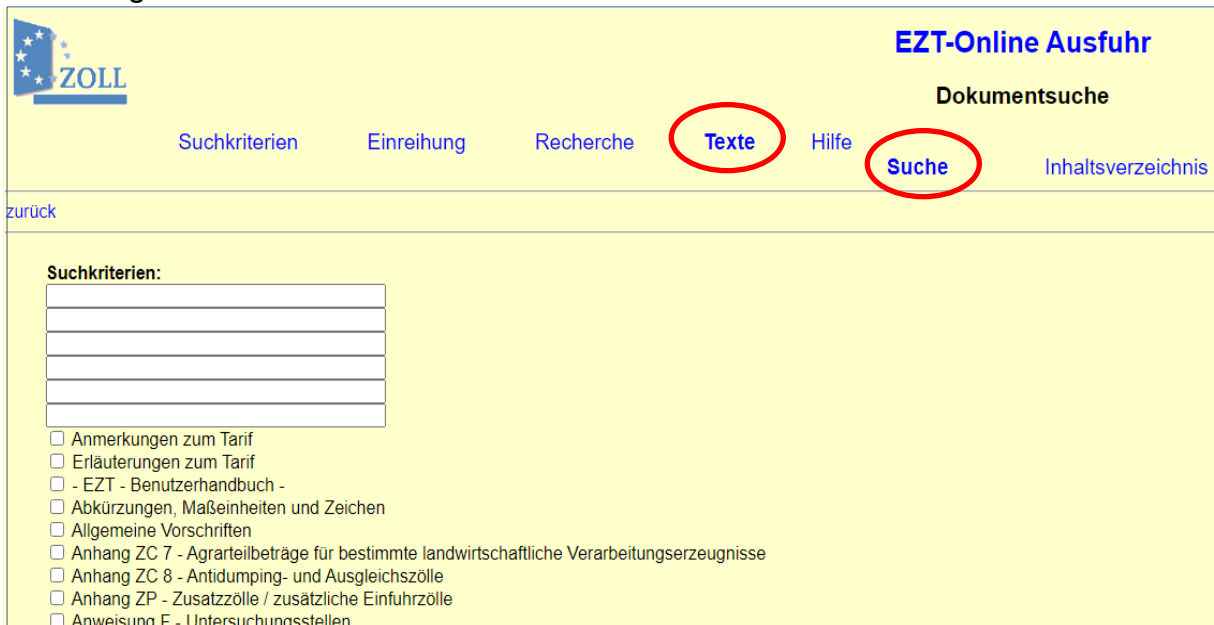
Neben den oben aufgeführten Hilfsmitteln beinhaltet der Bereich „Texte“ im oberen Bereich der Startseite des EZT-Online u.a. weitere Hilfsmittel im Umgang mit Gütern, die Beschränkungen aufgrund von außenwirtschaftsrechtlichen Regelungen unterliegen könnten.

Abbildung 9: EZT-Online Texte (Verlinkung)



Alternativ lässt sich der Bereich Texte auch über die Bereiche EZT-Online Einfuhr oder EZT-Online Ausfuhr aufrufen. Bei einem Aufruf auf diese Weise besteht ergänzend die Möglichkeit, über das Feld „Suche“ innerhalb ausgewählter Texte anhand von Suchbegriffen zu recherchieren.

Abbildung 10: Suchfunktion Texte EZT-Online Einfuhr / Ausfuhr



1. Eingabefelder Suchkriterien
2. Auswahlfelder Suchbereich

Folgt man der Verlinkung „Texte“ auf der EZT-Online Startseite bzw. über den Pfad „Texte - Inhaltsverzeichnis“ in den Bereichen EZT-Online Ein- oder Ausfuhr, erhält man Zugriff auf das Inhaltsverzeichnis der im EZT-Online hinterlegten Texte. Den für den Bereich Außenwirtschaftsrecht relevanten Dokumenten ist das Kürzel „AWR“ vorangestellt.

Abbildung 11: Inhaltsverzeichnis Texte

Inhaltsverzeichnis der Textdokumente und Rechtsnormen Maßgebender Zeitpunkt: 29.03.2023	
- Vorbemerkungen	
- Inhaltsverzeichnis Anmerkungen	
- Inhaltsverzeichnis Erläuterungen	
- EZT - Benutzerhandbuch	
- Abkürzungen, Maßeinheiten und Zeichen	
- Allgemeine Vorschriften	
- Anhang ZC 7 - Agrarteilbeträge für bestimmte landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse	
- Anhang ZC 8 - Antidumping- und Ausgleichszölle	
- Anhang ZP - Zusatzzölle / zusätzliche Einfuhrzölle	
- Anweisung F - Untersuchungsstellen	
- Anweisung L - Bescheinigungen und Zeugnisse zu einzelnen Positionen bzw. Unterpositionen auf Grund von EU-Verordnungen	
- Anweisung P - Präferenzen bei der Einfuhr	
- Anweisung T - Sonstige Ursprungszeugnisse und Bescheinigungen	
- AWR - Allgemeine Genehmigungen	} AWR-relevante Dokumente
- AWR - Ausfuhr bestimmter Impfstoffe	
- AWR - Ausfuhrliste - AL - (A 0152)	
- AWR - AWG - (A 0101)	
- AWR - AWR-Chemikalienliste	
- AWR - AWW - (A 0151)	
- AWR - Dual-Use VO - (A 0201)	
- AWR - Dual-Use VO - Anhang I - (A 0201)	
- AWR - Dual-Use VO - Anhang II - (A 0201)	
- AWR - Dual-Use VO - Anhang III - (A 0201)	
- AWR - Dual-Use VO - Anhang IV - (A 0201)	
- AWR - Dual-Use VO - Anhang V - (A 0201)	
- AWR - Dual-Use VO - Anhang VI - (A 0201)	
- AWR - Übersichtsliste der Ausrüstung zur internen Repression (BY, IR, LY, MM, ZW, VE)	
- AWR - Übersichtsliste Dual-Use VO	
- AWR - Übersichtslisten Iran	
- AWR - Übersichtslisten Nordkorea	
- AWR - UN/EU - Embargos - (A 0201)	
- AWR - USV/Warenliste Ausfuhr	

Die den Bereich Außenwirtschaftsrecht betreffenden Dokumente lassen sich thematisch aufteilen in Rechtstexte, Verlinkungen zu weiterführenden Informationsangeboten (wie z.B. der Website des Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)) und Übersichtslisten.

Als Rechtstexte stehen neben dem Außenwirtschaftsgesetz, der Außenwirtschaftsverordnung sowie der Verordnung (EU) Nr. 2021/821 (Dual-Use-Verordnung) unter „AWR - UN/EU - Embargos - (A0201)“ die Texte der Embargoverordnungen der Europäischen Union zur Verfügung.

Die Verlinkung „AWR - Allgemeine Genehmigungen“ führt auf die Website des BAFA und enthält Informationen zu dieser Sonderform von Ausfuhrgenehmigungen sowie den sog. „AGG-Finder“, mit dem geprüft werden kann, ob für einen bestimmten Exportvorgang eine solche Allgemeine Genehmigung verwendet werden kann.

Unter „AWR - USV/Warenliste Ausfuhr“ ist ebenfalls eine Verlinkung zur Website des BAFA hinterlegt, die u.a. Zugriff auf das sogenannte Umschlüsselungsverzeichnis bietet. Dieses Verzeichnis beinhaltet eine Zuordnung von Warennummern zu den verschiedenen Listennummern des Anhangs I der Dual-Use Verordnung.

4.1 Übersichtslisten Embargos

Die im Bereich Texte eingestellten embargobezogenen Übersichtslisten (z.B. „AWR - Übersichtslisten Iran“) bieten einen Zugriff auf güterbezogene Anhänge der jeweiligen Embargos und zugleich eine Recherchemöglichkeit, indem neben den jeweiligen Texten bzw. Listennummern der Anhänge auch TARIC-Daten bzw. Einreihungsvorschläge für die vom entsprechenden Anhang umfassten Waren hinterlegt sind.

Beim Aufruf einer dieser Übersichtslisten erscheint auf der linken Seite des Fensters ein Navigationsbereich, der zum einen die Inhalte des jeweiligen Dokuments anzeigt und zum anderen die Möglichkeit bietet, sich ausschließlich einen bestimmten Anhang anzeigen zu lassen.

Abbildung 12: Beispielhafte Übersichtsliste (Iran)

Maßg. Zeitpunkt 15.01.2024	Übersichtslisten zur VO (EU) Nr. 267/2012 und 359/2011 (Iran)																												
Gesamt	Allgemeines																												
1. Allgemeines Übersicht zu Anhang II der VO (EU) Nr. 267/2012 Übersicht zu Anhang VIIA der VO (EU) Nr. 267/2012 Übersicht zu Anhang VIIB der VO (EU) Nr. 267/2012 Übersicht zu Anhang IV der VO (EU) Nr. 359/2011	<p>Die nachstehenden Übersichtslisten sind als Hilfsmittel zur Güteridentifizierung ohne rechtsverbindlichen Charakter für die Prüfung gedacht, ob Güter in den Anhängen II, VIIA oder VIIB der Verordnung (EU) Nr. 267/2012 sowie Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 359/2011 erfasst sind.</p> <p>Die Übersichtsliste zu Anhang III der VO (EU) Nr. 359/2011 (Iran) ist in eine gemeinsame Übersichtsliste zur Ausrüstung, die zur internen Repression verwendet werden kann, überführt worden. Sie ist im EZT-Online Bereich Texte unter „AWR - Übersichtsliste der Ausrüstung zur internen Repression (BY, IR, LY, MM, ZIV, VE)“ weiterhin verfügbar. 2.</p> <p>Die Übersichtslisten erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.</p> <p>Eine verbindliche Aussage zu einem möglichen Ausfuhrverbot bzw. einer möglichen Ausfuhrgenehmigungspflicht kann nur durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) erfolgen.</p> <p>Anfragen zu diesen Übersichtslisten durch Zolldienststellen sind auf dem Dienstweg ausschließlich an die Generalzolldirektion Direktion V, Abteilung B, Referat 2 (AWR) zu richten (E-Mail: DVB2.gzd@zoll.bund.de).</p> <p><u>Anmerkung:</u> Neben den nachstehenden Übersichtslisten existieren noch weitere Beschränkungen im Warenverkehr mit Iran, die im Folgenden nicht abgebildet wurden (z. B. Anhang I VO (EU) Nr. 267/2012).</p> <p><u>Suchfunktion:</u> Bei der Nutzung der Suchfunktion (Strg+F) ist die Warennummer im Format XXXX XX XX einzugeben.</p> <p style="text-align: center;">Übersicht zu Anhang II der VO (EU) Nr. 267/2012 (Iran)</p> <p style="text-align: center;">Stand 01.01.2022</p> <p style="text-align: center;">ANHANG II</p> <p style="text-align: center;">Liste der sonstigen Güter und Technologien, einschließlich Software, gemäß Artikel 3a</p> <p style="text-align: center;">II.A. Güter</p> <p style="text-align: center;">A0. Kerntechnische Materialien, Anlagen und Ausrüstungen</p> <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse; margin-top: 10px;"> <thead> <tr> <th style="width: 10%;">Nummer</th> <th style="width: 50%;">Beschreibung</th> <th style="width: 20%;">Referenznummer in Anhang I der Verordnung (EU) 2021/821</th> <th style="width: 20%;">TARIC-Daten und Einreihungsvorschläge</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>II.A0.001</td> <td>Hohlkathodenlampen wie folgt:</td> <td></td> <td>8539 31 10</td> </tr> <tr> <td></td> <td>a. Jod-Hohlkathodenlampen mit Fenstern aus reinem Silizium oder Quarz</td> <td></td> <td>8539 31 90</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td>8539 32 20</td> </tr> <tr> <td></td> <td>b. Uran-Hohlkathodenlampen</td> <td></td> <td>8539 32 90</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td>8539 39 80</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> <td>8539 41 00</td> </tr> </tbody> </table> 3.	Nummer	Beschreibung	Referenznummer in Anhang I der Verordnung (EU) 2021/821	TARIC-Daten und Einreihungsvorschläge	II.A0.001	Hohlkathodenlampen wie folgt:		8539 31 10		a. Jod-Hohlkathodenlampen mit Fenstern aus reinem Silizium oder Quarz		8539 31 90				8539 32 20		b. Uran-Hohlkathodenlampen		8539 32 90				8539 39 80				8539 41 00
Nummer	Beschreibung	Referenznummer in Anhang I der Verordnung (EU) 2021/821	TARIC-Daten und Einreihungsvorschläge																										
II.A0.001	Hohlkathodenlampen wie folgt:		8539 31 10																										
	a. Jod-Hohlkathodenlampen mit Fenstern aus reinem Silizium oder Quarz		8539 31 90																										
			8539 32 20																										
	b. Uran-Hohlkathodenlampen		8539 32 90																										
			8539 39 80																										
			8539 41 00																										

1. Navigationsbereich
2. Einleitender Text mit Hinweisen zum Umgang mit der Liste
3. Übersichtsliste

Mit einem Klick auf das Feld „Gesamt“ im Navigationsbereich wird das komplette Dokument mit einer einleitenden Beschreibung sowie allen hinterlegten Anhängen angezeigt.

Die Suche nach bestimmten Begriffen und Listen- oder Warennummern ist mithilfe der Tastenkombination „Strg+F“ möglich. Bei der Suche nach Warennummern ist innerhalb der Übersichtslisten das Format „XXXX XX XX“ zu verwenden.

Hinweis:

Es bestehen nur für bestimmte Embargos Übersichtslisten. Diese Übersichtslisten umfassen teilweise nur bestimmte güterbezogene Anhänge.

4.2 Übersichtsliste AWR-Chemikalienliste

Die ebenfalls im Bereich Texte hinterlegte AWR-Chemikalienliste ist ein Hilfsmittel zur Feststellung, ob eine bestimmte Chemikalie (Teil I der Chemikalienliste) bzw. ein chemisches Erzeugnis (hier: Toxine, Teil II der Chemikalienliste) von der Ausfuhrliste oder der Verordnung (EU) Nr. 2021/821 (Dual-Use-Verordnung) erfasst wird.

Die AWR-Chemikalienliste enthält in ihren beiden Teilen u.a. Einreihungsvorschläge, sodass anhand einer Warennummer recherchiert werden kann, ob eine bestimmte Chemikalie bzw. ein chemisches Erzeugnis einer Ausfuhrbeschränkung unterliegt.

Daneben ist auch die Suche nach konkreten Bezeichnungen, CAS-Nrn. (Chemical Abstracts Service) und Listennummern der Ausfuhrliste oder der Dual-Use-Verordnung möglich.

Hinweis:

Weitergehende Hinweise und Erläuterungen zum Umgang mit der AWR-Chemikalienliste können auch den Vorbemerkungen im entsprechenden Dokument entnommen werden.

Abbildung 13: Auszug Chemikalienliste

Maßg. Zeitpunkt 05.05.2022	AWR - Chemikalienliste					01.01.2022 bis auf weiteres
1. Gesamt Vorbemerkungen zur AWR-Chemikalienliste Teil I - Chemikalien Teil II - Toxine	Teil I - Chemikalien					
	Stand: 01.01.2022					
	Lfd. Nr.	Chemikalie	Warennr. (KN)	CAS-Nr.	AL-Nr. / Dual-Use-Nr.	Bemerkung
	1	(2-Chlorethyl)-diethylamin; (2-Chloro ethyl)-diethyl amine (englisch); 2-Diethylaminochloroethan; 2-(Diethylamino)chloroethane (englisch); 2-Chlor-triethylamin; 2-Chloro-triethylamine (englisch); N,N-Diethylaminoethyl-2-chlorid; N,N-Diethylaminoethyl-2-chloride (englisch)	2921 19 99	100-35-6	1C450b4	Grundstoff für toxische Chemikalien
2	(5-Ethyl-2-methyl-1,3,2-dioxaphosphorin-5-yl) methyl methyl phosphonat-P-oxid; (5-Ethyl-2-methyl-2-oxido-1,3,2-dioxaphosphin-5-yl)methyl-methyl-methylphosphonat; Phosphonic acid methyl-[(5-ethyl-2-methyl-2-oxido-1,3,2-dioxaphosphorin-5-yl)-methyl methyl ester-P-oxide] (englisch)	2931 47 00	41203-81-0	1C450b1	Grundstoff für die Nervengas-Herstellung; wird zivill als Bestandteil von Flammenschutz ausrüstungsmitteln für Textilien verwendet	
3	[(2-Chlorphenyl)methylen]propandinitril; (2-Chlorbenzyliden)-malonsäuredinitril; 2-[(2-Chlorphenyl)methylen]propandinitril; Agent CS; Chlorbenzylidenmalonsäuredinitril; CS; CS-Gas; o-Chlorbenzyliden-malonsäuredinitril; o-Chlorbenzylidenmalondinitril; o-Chlorbenzylidenmalonsäuredinitril; β,β-Dicyano-o-chlorstyrol; Tränengas 1	2926 90 70	2698-41-1	0007d2	starker Tränenreizstoff; weiße bis graue, tränenreizende, nach Pfeffer riechende Kristalle oder Pulver; der Stoff wirkt über die Schleimhäute, die Augen und die Atmung auf den Körper ein; polizeilich und militärisch genutzter Kampfstoff	

1. Navigationsbereich

2. Übersichtsliste

4.3 Übersichtsliste Dual-Use-VO

Die Übersichtsliste „Dual-Use-VO“ bietet eine Zuordnung der Codierungen des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 2021/821 (Dual-Use-VO) zu den einschlägigen TARIC-Daten bzw. weiteren Einreihungsvorschlägen.

Abbildung 14: Dual-Use-VO-Übersicht (Anhang I)

Maßg. Zeitpunkt 15.01.2024	Übersichtsliste Dual-Use-VO	15.01.2024 bis auf weiteres										
<p>Übersicht zu Anhang I der VO (EU) 2021/821 (Dual-Use VO) Stand 15.01.2024</p> <p>ANHANG I</p> <p>LISTE DER GÜTER MIT DOPPELTEM VERWENDUNGSZWECK GEMÄSS ARTIKEL 3 DIESER VERORDNUNG</p> <p>Mit der Liste der Güter mit doppeltem Verwendungszweck im vorliegenden Anhang werden die international vereinbarten Kontrollen für Dual-Use-Güter – einschließlich der Australischen Gruppe, des Trägertechnologie-Kontrollregimes (MTCR), der Nuclear Suppliers Group (NSG), des Wassenaar-Arrangements und des Chemiewaffen-Übereinkommens (CWC) – umgesetzt.</p> <p>Hinweise der Ersteller:</p> <p>Die nachstehende Übersichtsliste ist als Hilfsmittel zur Güteridentifizierung ohne rechtsverbindlichen Charakter für die Prüfung gedacht, ob Güter in dem Anhang I der Verordnung (EU) 2021/821 (Dual-Use VO) erfasst sind und basiert auf den im EZT-Online Ausfuhr hinterlegten Fußnoten. Die Übersichtsliste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit.</p> <p>Bezüglich der Texte der aufgeführten Codierungen wird auf den Anhang I der Dual-Use VO verwiesen (vgl. Texte / „AWR - Dual-Use VO – Anhang I (A.0201)“). Alle mit * gekennzeichneten Warennummern stellen einen Einreihungsvorschlag der Generalzolldirektion dar.</p> <p>Eine verbindliche Aussage zu einem möglichen Ausfuhrverbot bzw. einer möglichen Ausfuhrgenehmigungspflicht kann nur durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) erfolgen.</p> <p>Anfragen zu diesen Übersichtslisten durch Zolldienststellen sind auf dem Dienstweg ausschließlich an die Generalzolldirektion Direktion V, Abteilung B, Referat 2 (AWR) zu richten (E-Mail: DVB2.gzd@zoll.bund.de).</p> <p>Suchfunktion:</p> <p>Bei der Nutzung der Suchfunktion (Strg + F) ist die Warennummer im Format XXXX XX XX einzugeben.</p>												
<p>TEIL II - KATEGORIE 0</p> <p>KERNTÉCHNISCHE MATERIALIEN, ANLAGEN UND AUSRÜSTUNG</p> <p>0A Systeme, Ausrüstung und Bestandteile</p> <table border="1" style="margin: auto; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 30%;">Codierung</th> <th>TARIC-Daten bzw. Einreihungsvorschläge</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>0A001 a)</td> <td>8401 10 00</td> </tr> <tr> <td>0A001 b)</td> <td>8401 40 00</td> </tr> <tr> <td rowspan="3">0A001 c)</td> <td>8426 11 00</td> </tr> <tr> <td>8426 19 00</td> </tr> <tr> <td>8426 99 00</td> </tr> </tbody> </table>			Codierung	TARIC-Daten bzw. Einreihungsvorschläge	0A001 a)	8401 10 00	0A001 b)	8401 40 00	0A001 c)	8426 11 00	8426 19 00	8426 99 00
Codierung	TARIC-Daten bzw. Einreihungsvorschläge											
0A001 a)	8401 10 00											
0A001 b)	8401 40 00											
0A001 c)	8426 11 00											
	8426 19 00											
	8426 99 00											

1. Einleitender Text mit Hinweisen zum Umgang mit der Liste
2. Übersichtsliste

Die Suche nach bestimmten Codierungen oder Warennummern ist mithilfe der Tastenkombination „Strg+F“ möglich. Bei der Suche nach Warennummern ist innerhalb der Übersichtslisten das Format „XXXX XX XX“ zu verwenden.

5. Ansprechpartner für Rückfragen

Die im EZT-Online Ausfuhr und im Bereich Texte eingestellten Ausfuhrmaßnahmen, -hinweise und Übersichtslisten stellen unverbindliche Hilfsmittel dar, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit und vollständige Richtigkeit erheben.

Bei Fragen zu den eingestellten Hilfsmitteln kontaktieren Sie bitte:

Generalzolldirektion - Direktion V - Abteilung B
Referat 2: Außenwirtschaftsrecht und Bargeld
Krelingstr. 50
90408 Nürnberg
E-Mail: DVB2.gzd@zoll.bund.de